

## Änderungen bei der GEMA-Meldung von Veranstaltungen

Bereits in der letzten „Chorzeit“ wurden alle Chöre vom Deutschen Chorverband darüber informiert, dass ab April 2014 neue GEMA-Meldebögen gelten. Alle alten Formulare werden daher nicht mehr akzeptiert. Die unbedingte Notwendigkeit zur Verwendung der neuen Meldebögen ergibt sich aus den Verhandlungen, die der Deutsche Chorverband und die GEMA seit einiger Zeit zur Fortsetzung des bestehenden Pauschalvertrages führen. Damit soll gewährleistet bleiben, dass die Mitgliedschöre durch die in ihren Mitgliedsbeiträgen enthaltenen GEMA-Anteile weiterhin weitgehenden GEMA befreit sind.

In Vorbereitung der Verhandlungen wurden von der GEMA die eingereichten Konzertmeldungen analysiert. Auf Grundlage dieser Analyse wurden die aus den Mitgliedsbeiträgen zu deckenden GEMA-Kosten für den Sächsischen Chorverband neu berechnet und wir müssen mit einer erheblichen Erhöhung rechnen. Die bei der Beitragserhöhung im Jahr 2012 in den Beiträgen einkalkulierten GEMA-Anteile und die im Jahr 2011 einmalig mit den Beitragsrechnungen erhobene GEMA-Rückstellung werden nicht ausreichen, um dauerhaft die jährlich anfallenden GEMA-Kosten tragen zu können. Das Präsidium des Sächsischen Chorverbandes hat sich klar gegen eine erneute Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen. Es sucht jedoch derzeit nach einer Möglichkeit, diese Herausforderung zu bewältigen. So wird geprüft, Chöre mit hoher Konzertaktivität und hohen Einnahmen aus Eintrittsgeldern, an diesen Kosten zu beteiligen. Wir werden uns mit den betreffenden Mitgliedschören zeitnah über Lösungsansätze austauschen.

Aus dieser Entwicklung ergeben sich folgende wichtige Veränderungen der GEMA-Meldung von Veranstaltungen. Bitte beachten Sie, dass ein gewissenhaftes Umgehen mit den Veranstaltungsmeldungen unbedingt erforderlich ist, um einen ungerechtfertigten weiteren Kostenanstieg zu vermeiden.

1. Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch das aktuelle Formular zur GEMA-Meldung, welches als Kopiervorlage auch dieser Ausgabe der „unisono“ beigelegt ist. Außerdem finden Sie das Formular auch zum Download auf der Internetseite [www.s-cv.de](http://www.s-cv.de). Ältere Formulare werden nicht mehr berücksichtigt und an die Chöre wieder zurückgeschickt.
2. Bitte prüfen Sie genau, ob der Chor offizieller Veranstalter ist, denn nur dieser ist zur GEMA-Meldung verpflichtet. So kann möglicherweise die GEMA-Meldung durch den Chor für Auftritte u.a. bei städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen in karitativen Einrichtungen entfallen.
3. Bitte geben Sie unbedingt auf dem Formularbogen Ihre Mitgliedsnummer an. Nur Meldungen, die diese Nummer enthalten, werden von der GEMA bearbeitet.
4. Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular nach Ihren Konzerten ein. Beim Ausfüllen ist unbedingt anzugeben, wie hoch der Eintrittspreis für die Veranstaltung war, wie viele Einnahmen aus Kartenverkauf mit dem Konzert erzielt wurden und wie viele Besucher anwesend waren. Außerdem ist weiterhin die Titelliste auf dem Formular auszufüllen oder ein gedrucktes Konzertprogramm mit einzureichen. Bitte beachten Sie, dass sich die GEMA-Kosten ausschließlich aus den Konzerteinnahmen und der Besucherzahl berechnen. Ehrenkarten und Freikarten zählen nicht dazu. Wenn kein Eintrittsgeld erhoben wurde, geben Sie bitte unbedingt den Betrag „0,00 €“ an, damit die Berechnung zum Mindestsatz erfolgt. Bitte machen Sie stets sorgfältige und vollständige Angaben, denn sollten Angaben fehlen, werden grundsätzlich die Höchstgebühren von der GEMA zugrunde gelegt!

5. Keine Rolle für die Berechnung der GEMA-Kosten spielt, welche Stücke dargeboten werden und ob das Konzertrepertoire zum Beispiel größtenteils aus gemeinfreien Titeln besteht oder welche Raumgröße der Veranstaltungsort hatte.

6. Das Blatt 3 des Formularbogens verwenden Sie bitte nur, wenn Sie im Anschluss an Ihre Chorveranstaltung einen geselligen Teil mit Musikanutzung veranstalten. Diese Veranstaltungen fallen nicht in den Geltungsbereich des DCV-Gesamtvertrages. Hierfür erteilt Ihnen die GEMA eine separate Rechnung.

7. Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular in zweifacher Ausfertigung ein. Sie können das Formular per Post, Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Sächsischen Chorverbandes oder Ihres zuständigen Regionalverbandes schicken.

Beachten Sie bitte außerdem, dass grundsätzlich für alle DCV-Mitglieder ein Anspruch auf einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % auf alle sonstigen GEMA-Tarife besteht. Achten Sie bitte beim Erhalt von Rechnungen darauf, ob dieser Nachlass berücksichtigt wurde. Andernfalls wenden Sie sich bitte an Ihre GEMA-Direktion und fordern dies unter Angabe der DCV-Vertragsnummer 15 102 901 00 nach.

In dem Sie künftig diesen Hinweisen und Anforderungen nachkommen, können Sie einen eigenen Beitrag dazu leisten, dass die weitgehende GEMA-Absicherung für seine Mitgliedschöre ein wichtiger Bestandteil des Leistungsspektrums des Sächsischen Chorverbandes bleibt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Thomas Lohse